

Relevante Paragraphen aus der TestVO

Stand vom 01.12.2020

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

„(1) Wenn es Einrichtungen oder Unternehmen nach **Absatz 2** oder der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie

1. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen,

2. in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 tätig werden sollen oder tätig sind, oder

3. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen.

Bei Personen nach Satz 1 **Nummer 2** ist der **Anspruch in Bezug auf die Diagnostik** abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 auf eine **Diagnostik mittels Antigen-Tests beschränkt**.

„(2) [...] „6. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes.“

§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG sagt:

„Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“ [...]

die Begründung der TestVO erläutert (S. 24):

„[...] **Freiberufliche Hebammen fallen ebenso unter § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG**. Des Weiteren werden auch die Rettungsdienste in den Kreis der testrelevanten Einrichtungen einbezogen.“

§ 5 Häufigkeit der Testungen

(2) Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 können für jeden Einzelfall einmal pro Woche durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Anwendung von PoC-Antigentests, die von den Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt werden.

§ 6 Leistungserbringung

Durchführung der Tests (Verordnungsbegründung, S. 26):

„Zur Testung des Personals in den Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe gemäß § 23 Absatz 3 **Nummer 9** IfSG sind die Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Anspruch zu nehmen.“

§ 6 Absatz 1

„(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 3

1. die zuständigen **Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes** und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer oder als **Testzentrum** beauftragten Dritten und
3. **Arztpraxen** und **die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren**

berechtigt. **Der nach § 7 Absatz 7 Satz 1 festgelegte Vordruck ist zu verwenden.“**

F.

§ 7 Abrechnung der Leistungen

Vordruck für Abrechnung (weil die Hausarztpraxen behaupten, sie hätten dafür keine Ziffern):

§ 7 Absatz 7 Satz 1

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt spätestens bis zum 15. Dezember 2020 im Benehmen mit den maßgeblichen Verbänden der Ärzte und Einrichtungen, die Leistungen der Labordiagnostik erbringen, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag Form und Inhalt des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu verwendenden Vordrucks bundeseinheitlich fest. Im Vordruck ist insbesondere nach der Art der Testung, den in den §§ 2 bis 4 genannten Fällen und in den Fällen der §§ 3 und 4 danach zu differenzieren, welcher Art einer Einrichtung oder eines Unternehmens der Anspruch auf Testung einer zu testenden Person zuzuordnen ist.“

Weitere Links

https://www.kbv.de/html/1150_49686.php

https://www.kbv.de/media/sp/Ansichtsexemplar_MusterOEGD.pdf

https://www.kbv.de/media/sp/KBV_SchaubildCoronatest.pdf

https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/kurzversion_verguetungsuebersicht.pdf